

5/SN-222ME

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, BearbeiterIn	Klappe (DW)	Fax (DW)	Datum
BMWA-433.001/5011-II/1/2004	MagFr/Fr	247/262	552	06.10.2004

**Stellungnahme zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes 2004 (Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes, des Sonderunterstützungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Arbeitsmarktservicegesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben angeführten Entwürfe und nimmt hierzu folgendermaßen Stellung:

Vorab und zum wiederholten Male protestieren wir gegen die, unzumutbar kurze Fristsetzung für die Abgabe einer Stellungnahme zu einer die Sozialpartner doch erheblich betreffenden Materie.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die im „Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung“ von der Bundesregierung besonders hervorgehobenen Rolle der Sozialpartner. Mit derartig kurzen Fristsetzungen wird man diesen „Rollenverständnis“ nicht gerecht.

Im Hinblick darauf kann daher nur eine Stellungnahme aufgrund einer ersten, büromäßigen Durchsicht übermittelt werden.

### **1) Allgemeiner Teil**

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe enthalten im Wesentlichen: Eine wirksamere Abgangsdeckung durch den Bund, die Verwendung von „Rücklagen“ aus der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung, eine Angleichung der Krankenversicherungsbeitragssätze von SonderunterstützungsbezieherInnen an jene der PensionistInnen, die Möglichkeit der bewilligungsfreien Entsendung von qualifizierten MitarbeiterInnen in österreichische Konzernzentralen sowie eine Ausweitung der Transferleistungen von der Arbeitslosenversicherung zur Krankenversicherung.

Insgesamt kann mit Ausnahme der neuen bewilligungsfreien Entsendungsmöglichkeit den vorgeschlagenen Maßnahmen im Grunde zugestimmt werden, wenngleich auch hier stellenweise Kritik anzubringen ist.

## 2) Besonderer Teil

### a) Änderung des AMPFG

- Zur Ziffer 1 bis 5

Die vorgesehene Abgangsdeckung durch den Bund erspart dem AMS eine Kreditaufnahme im übertragenen Wirkungsbereich und wird daher begrüßt. Überdies dürfte eine Kreditaufnahme durch den Bund insgesamt kostengünstiger verlaufen.

In diesem Zusammenhang sei jedoch angemerkt, dass es aufgrund der mittelfristig zu erwartenden, weiter anhaltenden Arbeitsmarktprobleme wohl nicht zu den in den Erläuterungen erwähnten Gebahrungsspielräumen kommen wird. Allfällige Spielräume sollten für eine Stärkung der Arbeitsmarktpolitik verwendet werden und nicht für eine Absenkung der Lohnnebenkosten.

- Zur Ziffer 6

Die vorgesehene, befristete Absenkung des Mitteltransfers an die Pensionsversicherungsanstalt auf jeweils 228 Mio. Euro kann zugestimmt werden. Allerdings treten wir dafür ein, die eingesparten Mittel für die so dringend gebrauchte aktive Arbeitsmarktpolitik einzusetzen und nicht für eine Verringerung der Abgangsdeckungsverpflichtung des Bundes.

Die für die Jahre 2005 und 2006 vorgesehene Zugriffsmöglichkeit auf die Rücklagen der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung wird begrüßt. In diesem Zusammenhang erhebt sich naheliegenderweise der Wunsch nach Offenlegung der Gebahrung der unternehmensbezogenen Arbeitsmarktförderung sowie nach Diskussion mit den Sozialpartnern über deren Mittelverwendung.

Die weitere Dotierung durch das AMS sollte daher nicht von vornherein – wie im Entwurf geschehen – ab 2007 erfolgen, sondern von der Gebahrungsentwicklung abhängig gemacht werden.

Kritisiert wird im weiteren auch die Zielsetzung, das Niveau für arbeitsmarktpolitische Interventionen unverändert zu belassen. Dieses Niveau sollte angesichts des gestiegenen arbeitsmarktpolitischen Problemdruckes erhöht werden.

### b) Änderung des SUG

- Zur Ziffer 3 und 6

Gegen die vorgesehene jährliche Anpassung der Sonderunterstützung analog zu den Regelungen des ASVG wird kein Einwand erhoben. Dies bezieht sich

auch auf die beabsichtigte stufenweise Angleichung des Beitragssatzes zur Krankenversicherung mit jenem der PensionistInnen.

c) Änderung des AusIBG

Die bestehende – nur teilweise ausgeschöpfte „Schlüsselkraftquote“ reicht aus, um auch qualifizierte MitarbeiterInnen zur Aus- und Weiterbildung in Konzernzentralen zu entsenden und hätte zudem noch den Vorteil, dass ein höherwertiger und konkreter Qualifikationsrahmen zur Verfügung stünde.

Der ÖGB lehnt daher die vorgesehene, bewilligungsfreie Entsendung von „qualifizierten MitarbeiterInnen“ ab und verweist in diesem Zusammenhang auf das hohe Missbrauchspotential, das bereits die bestehende bewilligungsfreie Entsendung von Arbeitskräften im Rahmen eines „joint ventures“ enthält. Dieses Missbrauchspotential würde durch die gegenständliche Entwurfsregelung zusätzlich stark ausgeweitet werden.

d) Änderung des AMMSG

Der Entfall des § 35 Abs. 4 bewirkt, dass Personen, die als einzige Leistung eine DLU erhalten, keine Ersatzzeiten in der Pensionsversicherung erwerben. Solche DLU-BezieherInnen sind gegenüber jenen, die die DLU als Mindeststandardsicherung und somit zu einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten benachteiligt. Der ÖGB spricht sich aus den genannten Gründen gegen den Entfall des § 35 Abs. 4 aus.

Der im § 48 AMMSG vorgesehene Ermächtigungstatbestand zur Aufnahme von Krediten im eigenen Wirkungsbereich, wenn die Sicherung des Aufwandes zusätzliche Mittel erfordert, soll über kurzfristige Finanzierungsengpässe hinweghelfen.

Die Kreditaufnahme ist offenbar als Finanzierungsalternative zur unbestritten notwendigen Personalaufstockung im AMS gedacht und müsste über die Gebärung Arbeitsmarktpolitik getragen werden.

Angesichts des arbeitsmarktlichen Problemdruckes und des nachweislich bestehenden Personalbedarfes, der zu seiner Bewältigung notwendig ist, muss wohl zwingend einer entsprechenden Aufstockung der Budgetmittel für das Personal der Vorzug vor dieser Art von „Betriebsführungskredit“ gegeben werden.

e) Änderung des AIVG

• Ziffer 3

Die Regelung sieht eine Angleichung des Krankenversicherungsbeitrages für Arbeitslose an jenen für ArbeiterInnen und Angestellten vor.

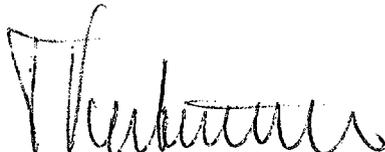
Ebenso wird eine Abgeltung des Aufwandes bezüglich des Krankengeldes für Arbeitslose in Anlehnung an die Entgeltfortzahlung bei Beschäftigten vorgesehen.

Die Krankengeldaufwendungen für Arbeitslose sollen für eine Dauer von bis zu acht Wochen pro Krankenstandsfall von der Arbeitslosenversicherung getragen werden, die diesfalls so wie ein „Arbeitgeber“ zur Entgeltfortzahlung verhalten werden soll.

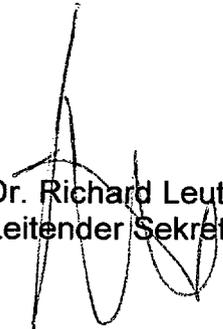
Insgesamt kommt es durch diesen Mitteltransfer von der Arbeitslosenversicherung zur Krankenversicherung zu einer deutlichen Mehrbelastung der Arbeitslosenversicherung. Es fehlen jedoch Berechnungen, die Aufschluss über die Höhe dieser Mehrbelastungen geben.

Obwohl der Mitteltransfer aus Gründen der Kostenwahrheit grundsätzlich vorstellbar ist, besteht doch die Befürchtung, dass die entstehenden zusätzlichen Belastungen zu einer Einschränkung in der Arbeitsmarktpolitik – sowohl aktiv als auch passiv – führen werden. Dies wäre arbeitsmarktpolitisch kontraproduktiv und sollte noch eingehend – unter Einbeziehung der Sozialpartner und des AMS – beraten werden.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Forderungen und Anregungen.

  
Fritz Verzetnitsch  
Präsident



  
Dr. Richard Leutner  
Leitender Sekretär